



Elterninitiative Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ e. V.
Satzung
(Fassung 16.03.2016)

[Anlage 6](#)

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen *Elterninitiative Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ e. V.*
- 1.2 Er hat seinen Sitz in *Swisttal*.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes *Rheinbach* eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern, insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb einer mindestens eingruppigen Tageseinrichtung für Kinder.
- 2.3 Ziel der Erziehung in der Tageseinrichtung ist, Anlagen und Begabung der Kinder im Sinne der pädagogischen Konzeption (Anlage) zu fördern.
- 2.4 Zur Erreichung des Vereinszwecks hat der Verein Räumlichkeiten anzumieten, in denen die Kinder der aktiven Vereinsmitglieder gemeinsam durch verantwortliche und beruflich hierzu qualifizierte Personen betreut und gefördert werden.
- 2.5 Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



3.5 Der Verein ist Mitglied des *Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV)*.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche (auch ggf. jede juristische Person) werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen will und mit dem pädagogischen Konzept übereinstimmt.

4.2 Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Tageseinrichtung besuchen, müssen Mitglied des Vereins werden. Sie sind aktive Mitglieder.

4.3 Alle anderen Mitglieder sind Fördermitglieder.

4.4 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

4.6 Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung betreuen lassen, wird automatisch in den Status der Fördermitgliedschaft umgewandelt, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden.

4.7 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Zwecke des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

4.8 Endet die Mitgliedschaft von Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Tageseinrichtung besuchen, hat der Verein das außerordentliche Recht, den Aufnahmevertrag der Kinder zu kündigen. Über die Kündigung entscheidet der Vorstand. Eine Kündigung soll jedoch erst zum Ende des laufenden Kindergartenjahres ausgesprochen werden.

§ 5 Beiträge

5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds ganz oder teilweise auf die Zahlung verzichten. Erziehungsberechtigte des/derselben Kindes/er zahlen nur einen Mitgliedsbeitrag.

5.2 Die Mitgliederversammlung setzt eine Untergrenze für die Höhe des Beitrags (Mindestmitgliedsbeitrag) fest. Im Übrigen bestimmt jedes Mitglied die Höhe seines Mitgliedsbeitrages selbst. Sie ist nur dem Vorstand bekannt. Er ist nicht berechtigt, weitere Mitglieder, Angestellte des Vereins oder andere Dritte ohne Einwilligung des betroffenen Mitglieds über dessen individuelle Beitragshöhe zu informieren. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Ausscheiden aus dem Vorstand fort.



5.3 Für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ist durch die Erziehungsberechtigten ein Verpflegungszuschlag (Essensgeld) für die Ganztagesbetreuung und ggf. ein Erziehungsbeitrag zu zahlen. Der Erziehungsbeitrag ist erforderlich, wenn und soweit die öffentlichen Zuschüsse nicht ausreichen, um einen angemessenen Betrieb der Tagesstätte im Sinne der zu Grunde liegenden pädagogischen Konzeption zu ermöglichen.

5.4 Unberührt davon bleibt die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zu zahlen.

§ 6 Öffnungszeiten

6.1 Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie müssen eine Betreuung der Kinder über Mittag ermöglichen.

6.2 Sie sollen den örtlichen und personellen Gegebenheiten – unter besonderer Berücksichtigung alleinerziehender und berufstätiger Mitglieder – entsprechen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Ein mal im Jahr gibt es mindestens eine Mitgliederversammlung, die zugleich auch die Jahreshauptversammlung ist.

8.2 Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder sowie die Fördermitglieder, die das Stimmrecht erhalten haben. Erziehungsberechtigte derselben Kinder üben ihr Stimmrecht gemeinsam mit einer Stimme aus. Das Stimmrecht kann bei Verhinderung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ein Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich übertragen werden.

8.3 Fördermitglieder können auf Antrag Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind. Dieser ist schriftlich und spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anzahl der stimmberechtigten Fördermitglieder darf nicht mehr als drei Viertel der aktiven Mitglieder betragen. Alle anderen Fördermitglieder nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

8.4 Über den Antrag auf Erhalt von Stimmrecht wird nach dem Verfahren entschieden, das in Ziff. 4.4 für die Aufnahme in den Verein vorgesehen ist. Soweit die Anzahl der Fördermitglieder drei Viertel der aktiven Mitglieder übersteigt, kann der Vorstand das Stimmrecht wieder entziehen. Für die Rechte des Fördermitglieds gilt Ziff. 4.4 entsprechend.

8.5 Die in der Tageseinrichtung für Kinder tätigen Kräfte können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.



8.6 Einmal jährlich, im Allgemeinen in der Zeit von Dezember bis Februar, ist durch den Vorstand eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand. Dabei sind die Jahresrechnungen vorzulegen und ein schriftlicher Jahresbericht. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren sowie einen Ersatzrevisor für den Verhinderungsfall, die nicht dem Vorstand angehören sowie nicht hauptamtliche Angestellte des Vereins sein dürfen.

8.7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder – unter schriftlicher Angabe der Gründe – vom Vorstand verlangt wird.

8.8 Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung.

8.9 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

8.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- die pädagogische Konzeption,
- die Ordnung der Tageseinrichtung,
- den jährlichen Vereinshaushalt,
- Höhe des Mindestmitgliedsbeitrags, des Verpflegungszuschlags und ggf. des Erziehungsbeitrags,
- die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich (soweit vorhanden),
- Wahl und Entlastung des Vorstands.

8.11 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit, auch nur für einzelne Tagesordnungspunkte, *kann der Vorstand noch am gleichen Ort und Datum eine zweite Mitgliederversammlung im direkten Anschluss erneut einberufen und ist dann, unabhängig von der Teilnehmerzahl, beschlussfähig. Der Punkt 8.8 der Satzung findet hierfür keine Anwendung.*

8.12 Soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Abstimmung hat geheim zu erfolgen, sobald mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.



§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Kassenführer/in, einem/einer Schriftführer/in, einem weiteren Vorstandsmitglied und zwei Beisitzern.

9.2 Jedes Vorstandsmitglied wird auf der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der/des Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

9.3 Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht unbeschadet der Amtsdauer jedes einzelnen Vorstandsmitglieds von zwei Jahren jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an. In jährlich versetztem Turnus sollen in einem Jahr die/der 2. Vorsitzende und der/die Kassenführer/in, im folgenden Jahr die/der erste Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und das weitere Vorstandsmitglied neu gewählt werden. Dieser Modus wird im Folgenden beibehalten.

9.4 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB: Zur Vertretung ist es erforderlich und ausreichend, wenn zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln. Einer der beiden muss der erste oder zweite Vorsitzende sein.

9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in Ziff. 9.1 genannten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 10 gilt entsprechend. Die Beisitzer genießen kein Stimmrecht und wirken nur beratend.

9.6. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen je ein Mitglied des hauptamtlichen pädagogischen Personals sowie des Elternrats stimmberechtigt teil.

9.7 Bei der Behandlung von Personalfragen sind diejenigen Vorstandsmitglieder oder stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen, über die beraten oder beschlossen wird oder die mit der/den Person/en verwandt, verschwägert ist/sind oder in Lebensgemeinschaft wohnt/wohnen, über die beraten oder beschlossen wird.

9.8 Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob bzw. in welchem Umfang der Verein etwaige Haftungsansprüche gegen ein Vorstandsmitglied geltend macht, das sich dem Verein gegenüber haftbar gemacht hat. Eine Haftung von Vorstandsmitgliedern für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Haftungsfall ist durch eine entsprechende Versicherung abgedeckt.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern bekanntzugeben; ausgenommen sind Punkte, deren Veröffentlichung bei Dritten Schaden hervorrufen könnte. Einsprüche



gegen eine Niederschrift sind schriftlich, innerhalb einer Frist von vier Wochen, nach Bekanntgabe des Gremiums beim jeweiligen Versammlungsleiter einzulegen.

§ 11 Satzungsänderungen

11.1 Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

11.2 Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 12 Auflösung

12.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss zur Auflösung bedarf es der Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden. Erscheinen weniger als drei Viertel der Mitglieder, so wird binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die den Auflösungsbeschluss – unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder – mit Dreiviertelmehrheit fassen kann.

12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.